

Totalverbots des Internetvertriebs über Artikel 4 Buchst. c) 2. Halbsatz Vertikal-GVO, ist nicht vertretbar. Der EuGH macht dabei deutlich, dass der Begriff der „nicht zugelassenen Niederlassungen“ nur auf Verkaufsstellen abzielt, in denen Direktverkäufe vorgenommen werden.¹⁵⁾ Eine extensive Auslegung dieses Begriffs in dem Sinne, dass der Begriff auf den Ort erstreckt werden kann, an dem die Dienstleistungen des Verkaufs über das Internet erbracht werden, lehnt der EuGH mit dem Argument der mangelnden Notwendigkeit ab. Es besteht demnach kein Anlass, die Bestimmungen, mit denen die Vereinbarungen oder Verhaltensweisen in die Gruppenfreistellung einbezogen werden, weit auszulegen, da ein Unternehmen stets die Möglichkeit hat, individuell die Anwendbarkeit der Legalausnahme in Art. 101 Abs. 3 AEUV geltend zu machen.¹⁶⁾

IV. Fazit

Es bleibt damit festzuhalten, dass ein Totalverbot des Internetvertriebs im selektiven Vertrieb in der Regel als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung einzustufen ist. Daher ist das Urteil als eine Bestätigung der Auffassung der Kommission und der wohl herrschenden Literaturmeinung zu werten, wonach ein Verbot des Internetvertriebs im selektiven Vertrieb grundsätzlich eine Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Dabei ist insbesondere die Klarstellung des EuGH bedeutsam, dass das Ziel, den Prestigecharakter zu schützen, kein legitimes Ziel zur Beschränkung des Wettbewerbs sein kann.

Das Fehlen einer Wettbewerbsbeschränkung kommt in der Folge im Falle des Totalverbots des Internetvertriebs nur in wenigen

15) Vgl. EuGH, 13.10.2011, C-439/09, Rn. 56, WRP 2011, 1577 ff. – Pierre Fabre Dermo-Cosmétique SAS/Président de l’Autorité de la Concurrence und Ministre de l’Économie, de l’Industrie et de l’Emploi.

16) Vgl. EuGH, 13.10.2011, C-439/09, Rn. 57, WRP 2011, 1577 ff. – Pierre Fabre Dermo-Cosmétique SAS/Président de l’Autorité de la Concurrence und Ministre de l’Économie, de l’Industrie et de l’Emploi.

Fällen in Betracht, etwa wenn es um die Abwehr von Sicherheits- oder Gesundheitsrisiken geht, und damit die Maßnahme bereits als außerhalb des Geltungsbereichs von Art. 101 Abs. 1 AEUV liegend betrachtet werden kann.¹⁷⁾ Dabei ist allerdings stets gründlich zu prüfen, ob Gesundheits- oder Sicherheitsbedenken, wie beispielsweise im Bereich der apotheken- oder verschreibungspflichtigen Arzneimittel, nicht mittels milderer Beschränkungen ausgeräumt werden können.¹⁸⁾ Außerhalb derartiger Sonderkonstellationen muss das jeweilige Unternehmen zur Rechtfertigung des Totalverbotes des Internetvertriebs im selektiven Vertrieb sich auf eine Einzelfreistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV berufen und somit das kumulative Vorliegen der Einzelfreistellungsvoraussetzungen nachweisen. Der Rechtfertigungsbedarf ist in diesen Fällen dementsprechend hoch und eine Einzelfreistellung regelmäßig zu verneinen. Das Urteil bestätigt andererseits aber auch, dass ein Unternehmen stets¹⁹⁾ (d. h. auch im Falle von bezweckten Wettbewerbsbeschränkungen und dem Vorliegen von Kernbeschränkungen im Sinne der Freistellungsverordnungen) die grundsätzliche Möglichkeit hat, individuell die Anwendbarkeit der Legalausnahme in Art. 101 Abs. 3 AEUV geltend zu machen. Auch bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Art. 101 Abs. 1 AEUV unterliegen mithin nicht einem sog. Per-se-Verbot.²⁰⁾

17) In diesem Sinne wohl auch Schlussanträge des Generalanwalts Mazák vom 03.03.2011, C-439/09, Rn. 35; In den Leitlinien wird nicht deutlich, ob es in diesen Fällen bereits an einer Wettbewerbsbeschränkung fehlt oder die Freistellungsvoraussetzungen zu prüfen sind (im letzteren Sinne Schultze/Pautke/Wagener (Fn. 3), Rn. 730 f.), vgl. Mitteilung der Kommission, Leitlinien für vertikale Beschränkungen, ABl. 2010, C-130/01, Rn. 60.

18) Siehe Schultze/Pautke/Wagener (Fn. 3), Rn. 732.

19) Vgl. EuGH, 13.10.2011, C-439/09, Rn. 57, WRP 2011, 1577 ff. – Pierre Fabre Dermo-Cosmétique SAS/Président de l’Autorité de la Concurrence und Ministre de l’Économie, de l’Industrie et de l’Emploi.

20) Vgl. Roth/Ackermann, in: Frankfurter Kommentar, Grundfragen, Stand: Mai 2009, Art. 81 Abs. 1 EG, Rn. 313; EuG, 15.07.1994, T-17/93, Rn. 85 – Matra Hachette SA/Kommission, Slg.1994, II-595, Rn. 85.

RA Dennis Groh, LL.M., Köln*

Evolution im Werktitelrecht?

Zum Werktitelschutz für Veranstaltungen

INHALT

I. Einleitung

II. Der Werktitelschutz und seine historische Entwicklung

III. Die Voraussetzungen des Werktitelschutzes

1. Der kennzeichenrechtliche Werkbegriff

2. Vorliegen von Unterscheidungskraft

3. Benutzungsaufnahme

IV. Ausweitung des Werktitelschutzes auf Veranstaltungen?

1. Die Furcht vor der Aushöhlung des Markenschutzes

2. Plädoyer für den Werktitelschutz von Veranstaltungen

3. Voraussetzungen einer Erstreckung des Werktitelschutzes auf Veranstaltungen

- Veranstaltung als geistige Leistung
- Veranstaltung als bezeichnungsfähiges Werk
- Unterscheidungskraft des Veranstaltungstitels
- Kein zusätzliches Erfordernis der Periodizität

V. Reichweite des Werktitelschutzes

VI. Ergebnis

Mit der Entscheidung „WM-Marken“ (WRP 2010, 764 ff.) hat der BGH die Tür für den Werktitelschutz von Veranstaltungen weit aufgestoßen. Ungeklärt bleibt jedoch die Frage, unter welchen Voraussetzungen Veranstaltungen in den Genuss des Werktitelschutzes kommen können. Es besteht daher Anlass, diese Frage näher zu beleuchten, um die Beurteilung der Werktitelschutzfähigkeit von Veranstaltungen rechtssicherer zu gestalten.

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 249.

Groh – Evolution im Werktitelrecht?

I. Einleitung

Die Frage der Werktitelschutzfähigkeit von Veranstaltungen treibt Literatur¹⁾ und Rechtsprechung²⁾ bereits seit Jahren um. Unklar ist zum einen, ob der in § 5 Abs. 3 MarkenG geregelte Werktitelschutz auch auf Veranstaltungen ausgedehnt werden kann und wenn ja, zum anderen unter welchen Voraussetzungen dies der Fall ist.

Mit Urteil vom 12.11.2009 „WM-Marken“³⁾ hat der BGH diesbezüglich eine schon lange herbeigesehnte Klarstellung vorgenommen. Im ersten Leitsatz der Entscheidung führt er aus, dass für die Bezeichnung einer Veranstaltung Werktitelschutz im Sinne von § 5 Abs. 1 und Abs. 3 MarkenG bestehen kann. Zumindest die Frage nach dem „ob“ der Werktitelfähigkeit von Veranstaltungen hat der BGH mithin bejaht. Ungeklärt sind jedoch nach wie vor die notwendigen Voraussetzungen, unter denen Veranstaltungen Werktitelschutz genießen können. Dabei ist gerade dies für den Rechtsanwender von besonderem Interesse. Die Erkenntnis, dass eine Veranstaltung Werktitelschutz genießen kann, hilft nämlich weder dem erstinstanzlichen Richter noch dem beratenden Rechtsanwalt weiter, wenn die Voraussetzungen hierfür ungeklärt sind.

Dieser Beitrag soll zunächst zeigen, dass die Kernaussage des BGH, wonach Veranstaltungen werktitelschutzfähig sein können, zutreffend ist. In einem weiteren Schritt sollen dann die Voraussetzungen für eine Erstreckung des Werktitelschutzes auf Veranstaltungen bestimmt werden.

II. Der Werktitelschutz und seine historische Entwicklung

Dem Werktitelschutz liegt der Gedanke zugrunde, dass ein umfassender Immaterialgüterrechtsschutz auch geistige Leistungen einer Kennzeichnung im Rechtsverkehr schützen muss, wenn durch die Kennzeichnung eine Unterscheidung von anderen Leistungen möglich ist.⁴⁾ Ähnlich wie die Marke, die den Namen eines Produktes darstellt, handelt es sich beim Werktitel um den Namen eines Werks im Marktwettbewerb.⁵⁾ Der Gesetzgeber hat daher in § 5 Abs. 1, 3 MarkenG Werktitel als Unterfall der geschäftlichen Bezeichnung ausdrücklich geschützt.

Ursprünglich war Anknüpfungspunkt des Werktitelschutzes § 16 Abs. 1 UWG a.F. Der wettbewerbsrechtliche Titelschutz beschränkte sich jedoch dem Wortlaut nach allein auf „Druckschriften“. Bereits während der Geltung des § 16 Abs. 1 UWG a.F. dehnte die Rechtsprechung den Titelschutz jedoch auf andere, vergleichbare Publikationen aus und entwickelte so einen allgemeinen Werktitelschutz.

Bereits in den 1950er Jahren führte der BGH in seiner „Sherlock Holmes-Entscheidung“⁶⁾ aus, dass in sinngemäßer Anwendung von § 16 Abs. 1 UWG a.F. auch die Titel anderer Werke, wie Bühnen- und Filmwerke, geschützt sein müssen. Voraussetzung sei, dass der Titel bestimmt und geeignet ist, das Werk von anderen Werken zu unterscheiden. Der nächste Schritt war die Erstreckung des wettbewerbsrechtlichen Titelschutzes auf Fernsehserien durch die Entscheidung „Der 7. Sinn“.⁷⁾ Im Unterschied zur „Sherlock Holmes-Entscheidung“ handelte es sich bei „Der 7. Sinn“ nicht um ein einheitliches abgeschlossenes Werk, sondern um einzelne, jeweils für sich abgeschlossene Werke, die lediglich nach Inhalt und Thematik unter einer einheitlichen übergeordneten Zielsetzung standen. Anfang der 1980er Jahre folgte die Ausdehnung der schutzfähigen Titel auf periodisch ausgestrahlte Hörfunksendungen⁸⁾ sowie Anfang der 1990er Jahre auf Spiele.⁹⁾

Eine Zäsur in dieser höchstrichterlichen Weiterentwicklung des Werktitelschutzrechtes trat mit dem Inkrafttreten des Markengesetzes am 01.01.1995 ein. Die bisherige Regelung des § 16 UWG a.F. wurde in die Vorschriften der § 5 Abs. 1, Abs. 3, 15 MarkenG überführt. Erstmals wurde der Begriff des „Werktitels“ ausdrücklich verwendet. § 5 Abs. 3 MarkenG definiert die Werktitel als die Namen und die besonderen Bezeichnungen von Druckschriften, Filmwerken, Tonwerken, Bühnenwerken und sonstigen vergleichbaren Werken. Der Gesetzgeber trug damit der Rechtsprechungsentwicklung der vorangegangenen Jahrzehnte Rechnung und führte die in Betracht kommenden Werkkategorien beispielhaft auf.¹⁰⁾ Die Gesetzesbegründung stellt dabei klar, dass die von der Rechtsprechung für den Schutz der Werktitel entwickelten Grundsätze gewahrt bleiben sollen. Eine sachliche Änderung war nicht beabsichtigt.¹¹⁾ Mit der Einführung der „sonstigen vergleichbaren Werke“ stellte der Gesetzgeber außerdem klar, dass auch solche Werke titelschutzfähig sein können, die im Gesetz nicht ausdrücklich genannt sind.

Folgerichtig dauerte es nur wenige Jahre, bis der BGH erklärte, dass der neu geschaffene Werktitelschutz auch auf Computerprogramme als Schutzobjekte anwendbar und somit die Bezeichnung, unter der ein Computerprogramm in den Handel kommt, dem Werktitelschutz zugänglich sei.¹²⁾ Der vorerst letzte Schritt in dieser „Evolution des Werktitelrechts“ in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist nun die Erstreckung des Schutzes auf Veranstaltungen in der Entscheidung „WM-Marken“.¹³⁾

Dabei ist die Frage, ob Veranstaltungen dem Werktitelschutz zugänglich sind, keineswegs neu. Lehre¹⁴⁾ und Rechtsprechung¹⁵⁾ haben sich bereits vor „WM-Marken“ intensiv mit dieser Frage beschäftigt. Der BGH hatte bereits 1989 – also noch zur Geltung des § 16 Abs. 1 UWG a.F. – über die Werktitelfähigkeit einer Musikveranstaltung zu entscheiden.¹⁶⁾ Er verneinte diese

1) *Baronikians*, Der Schutz des Werktitels, 2008, Rn. 128, 133; *Berberich*, WRP 2006, 1431, 1438 f.; *Deutsch/Ellerbrock*, Titelschutz, 2004, Rn. 48; *Deutsch*, GRUR 2000, 126, 128; *Fezer*, Markenrecht, 4. Aufl. 2009, § 3 Rn. 156, § 15 Rn. 257; *ders.*, GRUR 2001, 369, 371; *Ingerl*, WRP 1997, 1127, 1132; *Ingerl/Rohnke*, MarkenG, 3. Aufl. 2010, § 5 Rn. 79; *Willhelm*, WRP 2008, 902, 904.

2) BGH, 17.05.1989 – IZR 181/87, WRP 1989, 590 ff. – Festival Europäischer Musik; OLG Köln, 16.11.2007 – 6 U 114/07, GRUR-RR 2008, 82 ff. – Nacht der Musicals; LG Düsseldorf, 05.05.1994 – 4 O 53/94, WRP 1996, 156 ff. – Paracelsus-Messe; LG Stuttgart, 22.11.2007 – 17 O 560/07.

3) BGH, 12.11.2009 – IZR 183/07, WRP 2010, 764 ff. – WM-Marken.

4) BGH, 21.01.1993 – IZR 25/91, WRP 1993, 701, 702, Rn. 26 – Zappel-Fisch.

5) *Fezer*, GRUR 2001, 369, 371.

6) BGH, 15.11.1957 – IZR 83/56, GRUR 1958, 354, 357, Rn. 20 – Sherlock Holmes.

7) BGH, 25.02.1977 – IZR 165/75, WRP 1977, 394 ff. – Der 7. Sinn.

8) BGH, 27.01.1982 – IZR 61/80, WRP 1982, 407 ff. – Point.

9) BGH, 21.01.1993 – IZR 25/91, WRP 1993, 701 ff. – Zappel-Fisch.

10) RegE MarkenG, BT-Drucks. 12/6581, S. 67.

11) RegE MarkenG, BT-Drucks. 12/6581, S. 67; *Berberich*, WRP 2006, 1431.

12) BGH, 24.04.1997 – IZR 44/95, WRP 1997, 1184 ff. – Power-Point.

13) BGH, 12.11.2009 – IZR 183/07, WRP 2010, 764 ff. – WM-Marken.

14) *Baronikians* (Fn. 1), Rn. 128, 133; *Berberich*, WRP 2006, 1431 ff.; *Deutsch/Ellerbrock* (Fn. 1), Rn. 48; *Fezer* (Fn. 1), § 5 Rn. 156; *ders.*, GRUR 2001, 369, 371; *Willhelm*, WRP 2008, 902 ff.

15) BGH, 17.05.1989 – IZR 181/87, WRP 1989, 590 ff. – Festival Europäischer Musik; LG Düsseldorf, 05.05.1994 – 4 O 53/94, WRP 1996, 156 ff. – Paracelsus-Messe; LG Stuttgart, 22.11.2007 – 17 O 560/07; OLG Köln, 16.11.2007 – 6 U 114/07, GRUR-RR 2008, 82 ff. – Nacht der Musicals.

16) BGH, 17.05.1989 – IZR 181/87, WRP 1989, 590 ff. – Festival Europäischer Musik.

für eine Veranstaltung mit dem Titel „Europäisches Musikfestival“, weil es an der Voraussetzung eines gekennzeichneten Werks fehlte. Es handele sich lediglich um eine Form der Dienstleistung, deren einzige programmatische Besonderheit es sei, dass sie sich auf europäische Musik beziehe. Veranstaltungen seien allenfalls aufgrund besonderer Umstände entweder als individuelles Ereignis oder als eine einheitliche, in ihrer Gesamtheit bezeichnungsfähige Reihe oder Serie ausnahmsweise titelschutzfähig. Wenngleich der BGH im konkreten Fall also den Werktitelschutz für Veranstaltungen ablehnte, so machte er doch gleichzeitig deutlich, dass der Werktitelschutz für Veranstaltungen zumindest „ausnahmsweise“ möglich sein muss.

Ebenfalls noch zu § 16 Abs. 1 UWG a.F. erging eine Entscheidung des LG Düsseldorf zur Werktitelschutzfähigkeit einer Messe.¹⁷⁾ Das Gericht sprach der „Paracelsus-Messe“ Werktitelschutz zu, da es sich um eine wiederkehrende Messeveranstaltung zu einem bestimmten wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Thema handelte, die von den angesprochenen Verkehrskreisen als besonders bezeichnungsfähiges Ereignis angesehen und regelmäßig besonders bezeichnet werde.¹⁸⁾ Im Unterschied zum „Festival europäischer Musik“ sei die Themenstellung der „Paracelsus-Messe“ wesentlich bestimmter, da sie sich auf einen besonderen medizinischen Bereich und zwar die so genannte ganzheitliche Heilkunde oder alternative Medizin beziehe. Außerdem kehre die „Paracelsus-Messe“ periodisch wieder und stelle sich den interessierten Verkehrskreisen als eine organisatorische Einheit dar. Dies genüge, um eine Vergleichbarkeit zu den im Gesetz geschützten „Druckschriften“ herzustellen.

Ähnlich urteilte das LG Stuttgart 2007 über die Messe „ITeG“.¹⁹⁾ Auch hier wurde die generelle Schutzfähigkeit von Veranstaltungen in Form von Messen mit Hinweis auf die herrschende Meinung bejaht. Die Schutzfähigkeit setze jedoch voraus, dass die Veranstaltung ein individuelles Ereignis darstelle oder als einheitliche, in ihrer Gesamtheit bezeichnungsfähige Reihe oder Serie erscheine. Diese Voraussetzungen sah das Gericht als erfüllt an, da die Veranstaltung bereits zweimal unter dem Namen „ITeG“ stattgefunden hatte und nach außen als eng umgrenztes Gebilde auftrat, das dem angesprochenen Fachpublikum als Inbegriff verschiedener kombinierter Inhalte gegenüber trat. Zudem stellte das Gericht darauf ab, dass sich auch diese Messeveranstaltung eine gewisse Themenstellung gegeben hatte.

Das LG Köln sprach 2010 der Bezeichnung „abilicious“ für eine regelmäßige stattfindende Tanzveranstaltung Werktitelschutz zu. Dem Gericht genügte es dabei, dass die Bezeichnung der Veranstaltung ausreichend phantasievoll und damit unterscheidungskräftig sei.²⁰⁾

III. Die Voraussetzungen des Werktitelschutzes

1. Der kennzeichenrechtliche Werkbegriff

Grundvoraussetzung für den Schutz eines Werktitels ist, dass überhaupt ein taugliches Werk vorliegt. § 5 Abs. 3 MarkenG definiert den Begriff des Werks nicht, sondern führt lediglich beispielhaft auf, welche Werke schutzfähig sind. Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich der Werkbegriff im Mar-

kenG von dem urheberrechtlichen Werkbegriff unterscheidet.²¹⁾ Es gilt insoweit ein eigenständiger kennzeichenrechtlicher Werkbegriff.²²⁾ Ein solches titelfähiges Werk ist ein geistiges Produkt, das auf einem immateriellen Arbeitsergebnis basiert (geistige Leistung).²³⁾ Darüber hinaus muss das Werk bezeichnungsfähig und einer Kennzeichnung im Rechtsverkehr zugänglich sein.²⁴⁾ Teilweise wird darüber hinaus gefordert, dass das geistige Produkt eine gedankliche Leistung mit kommunikativem Inhalt darstellt, sich die Wirkung des Werks also „erst im Kopf des Empfängers“ entfaltet.²⁵⁾ Überwiegend wird dieses Merkmal jedoch zwischenzeitlich mit Hinweis auf die „Power-Point-Entscheidung“ des BGH²⁶⁾ für entbehrlich gehalten.²⁷⁾

2. Vorliegen von Unterscheidungskraft

Weitere Voraussetzung für die Erlangung von Werktitelschutz ist, dass der Titel ein Mindestmaß an Unterscheidungskraft besitzt. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Titel einen Hinweis auf den Hersteller oder Inhaber des Werks darstellt.²⁸⁾ Im Gegensatz zur herkunftskennzeichnenden Unterscheidungskraft bei Marken ist also gerade keine Herkunftshinweisfunktion erforderlich, sondern es genügt, dass der Titel geeignet ist, das Werk von anderen Werken zu unterscheiden.²⁹⁾ Deshalb können Werktitel schutzfähig sein, die als Marke nicht eintragbar wären, weil sie beispielsweise beschreibenden Charakter haben.³⁰⁾ Gerade bei Titeln besteht sogar häufig ein Bedürfnis dafür, bereits im Titel einen beschreibenden Hinweis auf den Inhalt des Werks zu geben.³¹⁾

Für Druckwerke hat die Rechtsprechung an das Vorliegen von Unterscheidungskraft daher nur geringe Anforderungen gestellt³²⁾ und es letztlich sogar genügen lassen, wenn ein „Mindestmaß an Individualität“ vorliegt.³³⁾ Ob diese verringerten Anforderungen auch bei den „sonstigen Werken“ des § 5 Abs. 3 MarkenG gelten, ist noch nicht abschließend geklärt. In der Literatur wird darauf abgestellt, ob es für das Publikum darauf ankommt, eine Schlagwortinformation über den Inhalt zu erhalten und ob der Verkehr sich darüber klar ist, dass er deshalb auf Unterschiede stärker achten muss.³⁴⁾ Fehlt es selbst an diesem Minimum an Unterscheidungskraft, so kann diese auch beim Werktitel im Wege der Verkehrsdurchsetzung erlangt werden.³⁵⁾

22) RegE MarkenG, BT-Drucks. 12/6581, S. 67.

23) *Willhelm*, WRP 2008, 902, 904.

24) *Fezer* (Fn. 1), § 15 Rn. 248; *Willhelm*, WRP 2008, 902, 904.

25) *Fezer*, GRUR 2001, 369, 370; *ders.*, (Fn. 1), § 15 Rn. 243; *Hacker*, in: Ströbele/Hacker (Fn. 21), § 5 Rn. 90.

26) BGH, 24.04.1997 – I ZR 44/95, WRP 1997, 1184 ff. – Power-Point.

27) *Berberich*, WRP 2006, 1431, 1434; *Fuchs*, GRUR 1999, 460, 464; *Ingerl*, WRP 1997, 1127, 1132.

28) *Fezer* (Fn. 1), § 15 Rn. 272.

29) *Deutsch*, GRUR 2004, 642, 642; *Fezer* (Fn. 1), § 4 Rn. 271; *Ingerl/Rohnke* (Fn. 1), § 5 Rn. 91; *Raab*, in: Münchener Anwaltshandbuch Gewerblicher Rechtsschutz, 3. Aufl. 2009, § 36 Rn. 159; *Hacker*, in: Ströbele/Hacker (Fn. 21), § 5 Rn. 97.

30) BGH, 23.01.2003 – I ZR 171/00, WRP 2003, 644, 646, Rn. 20 – Winnetous Rückkehr; *Ingerl/Rohnke* (Fn. 1), § 5 Rn. 92; *Hacker*, in: Ströbele/Hacker (Fn. 21), § 5 Rn. 97.

31) *Raab*, in: Münchener Anwaltshandbuch Gewerblicher Rechtsschutz (Fn. 29), § 36 Rn. 159.

32) BGH, 16.07.1998 – I ZR 6/96, WRP 1999, 186 ff. – Wheels Magazine; BGH, 27.02.1992 – I ZR 103/90, GRUR 1992, 547 ff. – Hamburger Morgenpost; BGH, 10.04.1997 – I ZR 178/94, WRP 1997, 751 ff. – Berliner Zeitung.

33) BGH, 21.06.2001 – I ZR 27/99, WRP 2002, 89, Rn. 26 – Auto Magazin; *Ingerl/Rohnke* (Fn. 1), § 5 Rn. 91.

34) *Fezer* (Fn. 1), § 15 Rn. 274; *Ingerl/Rohnke* (Fn. 1), § 5 Rn. 100.

35) BGH, 01.03.2001 – I ZR 211/98, WRP 2001, 1188 ff. – Tagesschau.

17) LG Düsseldorf, 05.05.1994 – 4 O 53/94, WRP 1996, 156 ff. – Paracelsus-Messe.

18) LG Düsseldorf, 05.05.1994 – 4 O 53/94, WRP 1996, 156, 159 – Paracelsus-Messe.

19) LG Stuttgart, 22.11.2007 – 17 O 560/07.

20) LG Köln, 24.11.2010 – 84 O 68/10.

21) RegE MarkenG, BT-Drucks. 12/6581, S. 67; *Hacker*, in: Ströbele/Hacker, MarkenG, 10. Aufl. 2012, § 5 Rn. 87.

Groh – Evolution im Werktitelrecht?

3. Benutzungsaufnahme

Erforderlich ist schließlich die Benutzungsaufnahme einer unterscheidungskräftigen Kennzeichnung als Werktitel im geschäftlichen Verkehr.³⁶⁾ Der Werktitelschutz setzt also weder eine Registrierung noch Verkehrsgeltung voraus, die bloße Benutzungsaufnahme genügt.³⁷⁾ Erforderlich ist jedoch, dass die Benutzung als *Werktitel* erfolgt.³⁸⁾ Die bloße Benutzung als Unternehmenskennzeichen oder Marke reicht nicht aus.³⁹⁾ Eine Vorverlagerung des Zeitpunkts der Benutzungsaufnahme kann durch die Nutzung von Titelschutzanzeigen erreicht werden.⁴⁰⁾

IV. Ausweitung des Werktitelschutzes auf Veranstaltungen?

Zur Frage der Werktitelschutzfähigkeit von Veranstaltungen hat sich in der Literatur ein breites Meinungsspektrum entwickelt. Im Wesentlichen stehen sich zwei Extrempositionen gegenüber. Ein großer Teil der Literatur ist der Auffassung, dass der Werktitelschutz auch auf Veranstaltungen erstreckt werden muss.⁴¹⁾ Die Gegenmeinung lehnt eine solche Erstreckung grundsätzlich ab.⁴²⁾ Eine vermittelnde Auffassung möchte zwar den Werktitelschutz dem Grunde nach auf Veranstaltungen anwenden, dann jedoch den Schutzbereich des Werktitels erheblich einschränken.⁴³⁾

1. Die Furcht vor der Aushöhlung des Markenschutzes

Die Ursachen für eine kritische Einstellung gegenüber der Erstreckung des Werktitelschutzes auf vergleichbare Werke im Allgemeinen und auf Veranstaltungen im Besonderen sind schnell gefunden. Im Gegensatz zum Markenschutz, welcher grundsätzlich eine Eintragung, Verkehrsgeltung oder notorische Bekanntheit voraussetzt, entsteht der Werktitelschutz bereits durch erstmalige Verwendung einer unterscheidungskräftigen Bezeichnung für ein tatsächlich existierendes Werk. Die Voraussetzungen für die Erlangung eines Kennzeichenrechts für Veranstaltungen würden also erheblich abgesenkt werden. Die Bezeichnung einer Veranstaltung könnte Schutz erlangen, ohne dass es eines Eintragungsverfahrens oder einer Verkehrsgeltung bedürfte. Es wird daher befürchtet, dass der Markenschutz durch eine uferlose oder allzu großzügige Anerkennung des Werktitelschutzes ausgehöhlt wird.⁴⁴⁾ Dieser Effekt werde durch das Institut der Titelschutzanzeige, wodurch der Schutzbeginn zeitlich vor die eigentliche Benutzungsaufnahme vorverlagert werden kann, noch verstärkt, was letzten Endes zur Entstehung eines Vorbenutzungsrechts im Kennzeichenrecht führen würde.⁴⁵⁾ Ein solches Vorbenutzungsrecht sei dem deutschen Kennzeichnungsrecht jedoch fremd. Unmittelbar damit zusammenhängend wird befürchtet, dass aufgrund der geringen Voraussetzungen

an die Unterscheidungskraft des Werktitels viele Bezeichnungen Schutz erlangen könnten, die als Marke nicht eintragungsfähig wären.⁴⁶⁾ Auch dies würde letztlich wieder zu einer Erosion des Markenschutzes führen. Schließlich wird auf die Problematik hingewiesen, dass durch eine allzu großzügige Handhabung des Werktitelschutzes eine Fülle nicht – oder nur sehr schwer – recherchierbarer Schutzrechte entstünde. Dies, so die Kritiker, brächte jedoch eine deutliche Zunahme der Rechtsunsicherheit mit sich.⁴⁷⁾

2. Plädoyer für den Werktitelschutz von Veranstaltungen

Die Kritik an einer Erstreckung des Werktitelschutzes auf Veranstaltungen vermag jedoch im Ergebnis nicht zu überzeugen. Was die befürchtete Aushöhlung des Markenschutzes angeht, so ist auf die unterschiedlichen Funktionen von Markenschutz und Werktitelschutz hinzuweisen. Eine Marke schützt vor einer Verwechslung der betrieblichen Herkunft, während der Werktitel lediglich die Unterscheidung zweier verschiedener Werke ermöglichen soll. Der Werktitel muss daher nicht als Herkunftshinweis dienen. Im Gegenteil, es besteht gerade bei Titeln häufig ein Bedürfnis daran, bereits im Titel einen beschreibenden Hinweis auf den Inhalt des Werks zu geben.⁴⁸⁾ Die niedrigeren Schranken für die Erlangung der Schutzfähigkeit resultieren also aus dem unterschiedlichen Schutzzweck des Werktitelschutzes. Wenn dies dazu führt, dass in Teilbereichen eine Bezeichnung Schutz erlangt, die als Marke schutzunfähig ist, so ist dies als systemimmanent hinzunehmen. Der Schutzbereich des Werktitels ist gerade nicht auf Regelungslücken begrenzt, sondern steht vielmehr selbstständig und parallel neben dem Markenschutz.⁴⁹⁾

Zugestehen ist den Kritikern der Erweiterung des Werktitelschutzes auf Veranstaltungen hingegen, dass die mangelnde Recherchemöglichkeit solcher Werktitel zu einem gewissen Ausmaß an Rechtsunsicherheit führt. Teilweise wird schon nicht im Vorfeld ermittelbar sein, ob überhaupt ein Werktitel existiert. Noch schwieriger dürfte es sein, die Priorität – also den Zeitpunkt der Benutzungsaufnahme eines unterscheidungskräftigen Titels – exakt zu bestimmen. Allerdings ist das Problem der mangelnden Recherchierbarkeit von Schutzrechten weder dem Kennzeichenrecht noch dem Gewerblichen Rechtsschutz als solchem fremd. Der BGH hat bereits in seiner Entscheidung „Power Point“ in Bezug auf Softwaretitel zu Recht darauf hingewiesen, dass diese Risiken auch im Hinblick auf andere Unternehmenskennzeichen bestehen.⁵⁰⁾ Auch diese werden nicht zwangsläufig in einem Register geführt und sind daher nur schwer recherchierbar. Auch Urheberrechte sowie Rechte aus der Benutzungsmarke sind nicht in einem Register geführt und daher nicht ohne Weiteres recherchierbar. Im Übrigen ist es durchaus denkbar, dass auch für Titelschutzrechte Recherchemöglichkeiten geschaffen werden, wie sie heute schon bei Firmenrechten bestehen.⁵¹⁾ Die mangelnde Recherchierbarkeit kann daher nicht als Argument gegen eine Erstreckung des Werktitelschutzes auf Veranstaltungen ins Feld geführt werden.

36) *Ingerl/Rohnke* (Fn. 1), § 5 Rn. 82 f.; *Hacker*, in: Ströbele/Hacker (Fn. 21), § 5 Rn. 104.
37) *Fuchs*, GRUR 1999, 460, 461; *Raab*, in: Münchener Anwaltshandbuch Gewerblicher Rechtsschutz (Fn. 29), § 36 Rn. 159.

38) BGH, 07.07.2005 – IZR 115/01, WRP 2005, 1525, 1527, Rn. 23 – FACTS II.

39) *Ingerl/Rohnke* (Fn. 1), § 5 Rn. 83 m. w. N.

40) BGH, 14.05.2009 – IZR 231/06, WRP 2009, 1533, 1537, Rn. 45 – *airds!*; BGH, 22.06.1989 – IZR 39/87, WRP 1990, 242 ff. – Titelschutzanzeige; *Hacker*, in: Ströbele/Hacker (Fn. 21), § 5 Rn. 109.

41) *Baronikians* (Fn. 1), Rn. 128; *Fezer* (Fn. 1), § 3 Rn. 156, § 15 Rn. 257; *ders.*, GRUR 2001, 369, 371; *Ingerl*, WRP 1997, 1127, 1132; *Willhelm*, WRP 2008, 902, 904; *Ingerl/Rohnke* (Fn. 1), § 5 Rn. 79, zumindest im Hinblick auf Messen.

42) *Deutsch/Ellerbrock* (Fn. 1), Rn. 48; *Deutsch*, GRUR 2000, 126, 128; wohl auch *Hacker*, in: Ströbele/Hacker (Fn. 21), § 5 Rn. 94.

43) *Berberich*, WRP 2006, 1431, 1438 f.

44) *Fuchs*, GRUR 1999, 460, 461 f.

45) *Berberich*, WRP 2006, 1431, 1437 f.; *Fuchs*, GRUR 1999, 460, 461 f.; *Ingerl*, WRP 1997, 1127, 1133.

46) *Berberich*, WRP 2006, 1431, 1438.

47) *Berberich*, WRP 2006, 1431, 1437 f., 1439; *Fuchs*, GRUR 1999, 460, 461 f.

48) *Raab*, in: Münchener Anwaltshandbuch Gewerblicher Rechtsschutz (Fn. 29), § 36 Rn. 159.

49) *Fezer* (Fn. 1), § 3 Rn. 158; *Ingerl*, WRP 1997, 1127, 1132.

50) BGH, 24.04.1997 – IZR 44/95, WRP 1997, 1184, 1186, Rn. 20 – *Power Point*; *Ingerl*, WRP 1997, 1127, 1132.

51) BGH, 24.04.1997 – IZR 44/95, WRP 1997, 1184, 1186, Rn. 20 – *Power Point*.

Für eine Erstreckung des Werktitelschutzes auf Veranstaltungen spricht hingegen der offene Wortlaut des § 5 Abs. 3 MarkenG sowie dessen historische Entwicklung. § 5 Abs. 3 MarkenG ist ausdrücklich für sonstige vergleichbare Werke offen. Der Gesetzgeber hat der jahrzehntelangen Entwicklung in der Rechtsprechung Rechnung getragen und den Werktitelschutz, der ursprünglich nur für Druckwerke bestand, systematisch auf verschiedene andere Werke erstreckt und dies schließlich mit der Schaffung des § 5 Abs. 3 MarkenG kodifiziert. Auch der BGH hat bereits früh betont, dass dem Werktitelschutz der Gedanke zugrunde liegt, einen umfassenden Immaterialgüterrechtsschutz für geistige Leistungen einer Kennzeichnung im Rechtsverkehr zu schaffen.⁵²⁾ Auch die Bezeichnung einer Veranstaltung ist dann jedoch schutzwürdig, sofern die Kennzeichnung eine geistige Leistung darstellt. Es kann sich daher nicht mehr die Frage stellen, ob neben den ausdrücklich genannten Werken auch weitere Werke Schutz erlangen können. Fraglich ist allein, ob es sich bei Veranstaltungen um ein „vergleichbares“ Werk im Sinne des Gesetzes handelt.

3. Voraussetzungen einer Erstreckung des Werktitelschutzes auf Veranstaltungen

Wie bereits ausgeführt wurde, ist für ein titelfähiges Werk im Sinne des § 5 Abs. 3 MarkenG ein geistiges Produkt erforderlich, das auf einem immateriellen Arbeitsergebnis basiert (geistige Leistung). Außerdem muss das Werk bezeichnungsfähig und einer Kennzeichnung im Rechtsverkehr zugänglich sein.

a) Veranstaltung als geistige Leistung

Die Titelschutzfähigkeit einer Veranstaltung erfordert also, dass es sich bei der Veranstaltung um ein geistiges Produkt handelt, das auf einem immateriellen Arbeitsergebnis basiert. Genauso wie für alle anderen Werke im Sinne des § 5 Abs. 3 MarkenG muss es sich daher auch bei Veranstaltungen um eine geistige Leistung handeln.⁵³⁾ Hierbei sollen grundsätzlich zwei Konstellationen denkbar sein: Entweder beruht bereits die Organisation einer Veranstaltung auf einem besonderen geistig erfassbaren Konzept oder die Veranstaltung fasst unter ihrer Bezeichnung Werke zusammen, die solche geistigen Inhalte vermitteln.⁵⁴⁾ Richtigerweise wird man beide Konstellationen jedoch als zwei Seiten derselben Medaille ansehen müssen, so dass sich eine strikte Differenzierung verbietet. Selbst wenn die Veranstaltung „nur“ unter ihrer Bezeichnung Werke zusammenfasst, die ihrerseits geistige Inhalte vermitteln, liegt bereits in dieser Auswahl eine eigene geistige Leistung, so dass bereits die Organisation der Veranstaltung auf einem besonderen, geistig erfassbaren Konzept beruht. Der BGH hat in „FACTS II“ überzeugend ausgeführt, dass die in einem Warenkatalog vorgenommene Auswahl, Zusammenstellung und Präsentation eine eigenständige geistige Leistung darstellt.⁵⁵⁾ Nichts anderes kann jedoch für eine Veranstaltung gelten, die ihrerseits bestimmte andere Werke unter ihrer Bezeichnung zusammenfasst. Es genügt also, dass der Veranstaltung ein gewisses Konzept zugrunde liegt.⁵⁶⁾ Ob dies der Fall ist, wird nur im Einzelfall zu klären sein. Es ist jedoch davon auszugehen, dass zumindest jede größere Veran-

staltung ein besonderes geistiges Konzept erfordert. Denn unabhängig davon, ob es sich bei der Veranstaltung um eine Messe, eine Sportveranstaltung oder ein sonstiges Event handelt, muss der Organisator die Veranstaltung immer so konzipieren, dass am Veranstaltungstag Angebot und Nachfrage korrespondieren.⁵⁷⁾ Auf einer Messe müssen die ausgewählten Aussteller mit den Interessen der im Vorfeld durch Werbung angesprochenen Besucher korrespondieren. Gleiches gilt für Musikveranstaltungen. Passt die ausgewählte Musik nicht zu der im Vorfeld angesprochenen Zielgruppe, wird die Veranstaltung in der Regel nicht ausreichend besucht werden.

Hinzu kommt, dass bei einer Veranstaltung nicht nur Angebot und Nachfrage korrespondieren, sondern auch weitere geistige Leistungen erbracht werden müssen, damit die Veranstaltung ein Erfolg wird. Insbesondere bei Großveranstaltungen, wie beispielsweise einer Fußballweltmeisterschaft, wird dies deutlich. Hier müssen neben der bloßen Darbietung des Spiels auch viele organisatorische Hürden gemeistert werden. Es müssen Konzepte für die An- und Abfahrt der Besucher entwickelt werden. Der Veranstalter muss eine ausreichende Vielfalt und Menge an Speisen und Getränken vorhalten. Großveranstaltungen bedürfen zudem regelmäßig eines besonderen Konzepts für die Sicherheit der Besucher. Diese Liste ließe sich beliebig fortsetzen.

Im Ergebnis wird man daher in der Regel davon ausgehen können, dass zumindest Veranstaltungen, die einen größeren Publikumsverkehr mit sich bringen, regelmäßig eine geistige Leistung darstellen. Im Übrigen wäre auch nicht begründbar, warum die Übertragung einer Veranstaltung im Fernsehen oder im Hörfunk werktitelschutzfähig wäre, die zugrunde liegende Veranstaltung selbst jedoch nicht.⁵⁸⁾

b) Veranstaltung als bezeichnungsfähiges Werk

Weiterhin muss eine Veranstaltung, um Werktitelschutz zu erlangen, ein *bezeichnungsfähiges* Werk darstellen. Dies ist dann der Fall, wenn das immaterielle Arbeitsergebnis im Verkehr mit einem besonderen Namen oder einer Bezeichnung zu kennzeichnen gepflegt wird.⁵⁹⁾ Auch diese Voraussetzung wird regelmäßig zu bejahen sein. Veranstaltungen können Namen haben und werden auch regelmäßig mit konkreten Namen bezeichnet. Als Beispiel mögen hier Bezeichnungen wie „Love-Parade“, „Rock am Ring“ oder „CeBIT“ dienen. Der Verkehr nimmt in der Regel die vom Veranstalter gewählte Bezeichnung auf, um die Veranstaltung damit zu bezeichnen. So wird beispielsweise ein Aussteller auf der „CeBIT“ vor der Messe nicht davon sprechen, er werde auf einer „Computermesse in Hannover“ ausstellen, sondern die vom Veranstalter gewählte Bezeichnung „CeBIT“ verwenden. Bei Messen ist die Bezeichnungsfähigkeit besonders offenkundig, da diese regelmäßig mit ihrem Namen in Messekalendern eingetragen werden, so dass potentielle Kunden anhand des Namens der Messe feststellen können, wann und wo die Messe stattfinden wird.⁶⁰⁾ Ebenso verhält sich der Verkehr bei sonstigen Events. Auch bei großen Veranstaltungen wie der „Love-Parade“ benutzt die Allgemeinheit die vom Veranstalter gewählte Bezeichnung, um die Veranstaltung im Rechtsverkehr zu bezeichnen. So kann schnell und zutreffend mitgeteilt werden, von welcher konkreten Veranstaltung die Rede ist. Zu Recht

52) BGH, 21.01.1993 – IZR 25/91, WRP 1993, 701, 702, Rn. 26 – Zappel-Fisch.

53) *Wilhelm*, WRP 2008, 902, 904 m. w. N.

54) *Berberich*, WRP 2006, 1431, 1434; *Wilhelm*, WRP 2008, 902, 904.

55) BGH, 07.07.2005 – IZR 115/01, WRP 2005, 1525, 1527, Rn. 21 – FACTS II.

56) A. A.: *Baronikians* (Fn. 1), Rn. 133; *Deutsch/Ellerbrock* (Fn. 1), Rn. 48, die die bloße Konzeption und Organisation einer Messe als nicht ausreichend ansehen, um Werktitelschutz zu begründen.

57) Ähnlich: *Wilhelm*, WRP 2008, 902, 904.

58) *Baronikians* (Fn. 1), Rn. 129.

59) *Berberich*, WRP 2006, 1431, 1434; *Fezer* (Fn. 1), § 15 Rn. 284.

60) *Wilhelm*, WRP 2008, 902, 904.

Groh – Evolution im Werktitelrecht?

wurde darauf hingewiesen, dass mit der Bezeichnungsfähigkeit eines Werks regelmäßig das Bezeichnungsbedürfnis des Verkehrs korrespondiert.⁶¹⁾

c) Unterscheidungskraft des Veranstaltungstitels

Schließlich muss der Werktitel der Veranstaltung ausreichend unterscheidungskräftig sein. Auch bei Veranstaltungen muss hier ein Minimum an Unterscheidungskraft genügen, so dass auch solche Veranstaltungstitel schutzfähig sind, denen eine Markeneintragung unter Hinweis auf ihren beschreibenden Inhalt verwehrt bliebe. Zu berücksichtigen ist, dass der Verkehr in der Regel auf Unterschiede in den Bezeichnungen von Veranstaltungen besonders achten wird, da er daran gewöhnt ist, dass Veranstaltungen häufig mit beschreibenden Elementen bezeichnet werden, die sich nur geringfügig unterscheiden (z. B. „Rock am See“ vs. „Rock im Park“). Insofern ist kein Unterschied zu den Anforderungen an die Kennzeichnungskraft bei Druckwerken zu machen.

d) Kein zusätzliches Erfordernis der Periodizität

Teilweise scheint die Rechtsprechung für die Werktitelfähigkeit von Veranstaltungen zusätzlich zu fordern, dass die Veranstaltung periodisch wiederkehrt. So verlangt beispielsweise das LG Düsseldorf, dass eine Messe in „mehr oder weniger regelmäßigen Abständen“ wiederkehrt.⁶²⁾ Auch das LG Stuttgart stellt zumindest ergänzend darauf ab, dass die Wiederholung einer Messe „von Anfang an geplant“ war.⁶³⁾

Eines solchen Periodizitätserfordernisses bedarf es jedoch nicht. Der Werktitelschutz entsteht grundsätzlich mit der ersten Benutzungsaufnahme eines unterscheidungskräftigen Titels. Würde man nun für die Schutzfähigkeit eines Veranstaltungstitels verlangen, dass die Veranstaltung periodisch wiederkehrt, konterkariert man diesen Grundsatz. Ein solches Erfordernis lässt sich auch weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus der Historie ableiten. Für die Schutzfähigkeit einer Veranstaltung spielt es daher keine Rolle, ob diese bereits mehrfach stattgefunden hat oder ob ein solches periodisches Erscheinen auch nur geplant ist.

Allerdings kann die periodische Wiederkehr einer Veranstaltung dazu führen, dass ein Werk bezeichnungs- und damit schutzfähig wird. So ist beispielsweise denkbar, dass eine Veranstaltung zwar eine geistige Leistung darstellt, weil ihr ein besonderes Konzept zugrunde liegt, der Veranstaltung allerdings die Bezeichnungsfähigkeit fehlt. Vorstellbar ist dies etwa bei kleineren Veranstaltungen wie Stadtfesten oder dergleichen. Diese mögen eine besondere geistige Leistung darstellen und auch unter einer bestimmten Bezeichnung auftreten. Es mag jedoch sein, dass diese Bezeichnung sich im Verkehr nicht sogleich durchsetzt, man also zunächst nur vom „Stadtfest“ spricht. Kehrt die Veranstaltung jedoch regelmäßig unter einer gewissen Bezeichnung wieder, so wird der Verkehr früher oder später die Veranstaltung mit ihrem Titel bezeichnen. Insofern kann die Periodizität der Veranstaltung dazu führen, dass eine Veranstaltung bezeichnungsfähig wird.⁶⁴⁾

61) *Berberich*, WRP 2006, 1431, 1434.

62) LG Düsseldorf, 05.05.1994 – 4 O 53/94, WRP 1996, 156, 159 – Paracelsus-Messe.

63) LG Stuttgart, 20.11.2007 – 17 O 560/07.

64) Ähnlich: BGH, 27.01.1982 – I ZR 61/80, WRP 1982, 407, 408, Rn. 15 – Point, der davon spricht, dass der Titel einer Veranstaltung deren Erkennbarkeit verstärken kann. Damit ist letztlich nichts anderes als die Herstellung von Bezeichnungsfähigkeit gemeint.

V. Reichweite des Werktitelschutzes

Die Reichweite des Werktitelschutzes ergibt sich aus § 15 Abs. 2 MarkenG. Danach ist es Dritten untersagt, die geschäftliche Bezeichnung, also auch den Werktitel, oder ein ähnliches Zeichen im geschäftlichen Verkehr unbefugt in einer Weise zu benutzen, die geeignet ist, Verwechslungen mit der geschützten Bezeichnung hervorzurufen.

Nicht jede Verwendung des Werktitels stellt jedoch eine Rechtsverletzung im Sinne des § 15 Abs. 2 MarkenG dar. Vielmehr bedarf es einer titelmäßigen Verwendung.⁶⁵⁾ Eine derartige Verwendung liegt vor, wenn eine Kennzeichnung in einer Weise benutzt wird, dass ein nicht unerheblicher Teil des angesprochenen Verkehrs in ihr die Bezeichnung eines Werks zur Unterscheidung von anderen Werken sieht.⁶⁶⁾ Nicht geschützt ist der Werktitel hingegen gegen eine Benutzung für andersartige Waren oder Dienstleistungen oder gegen eine Verwendung als Unternehmenskennzeichen.⁶⁷⁾ Der Schutzbereich des Werktitels ist daher grundsätzlich relativ eng.

In der Entscheidung „WM-Marken“ hat der BGH jedoch erneut klarstellt, dass sich dieser grundsätzlich enge Schutzbereich erweitern kann, wenn sich der Werktitel zu einem Hinweis auf die Herkunft des gekennzeichneten Produkts aus einem Unternehmen entwickelt hat.⁶⁸⁾ Dies kann insbesondere bei bekannten Titeln von periodisch erscheinenden Werken der Fall sein.⁶⁹⁾ Diese Werktitel sind dann nicht mehr nur gegen Verwechslungen mit anderen Werken geschützt, sondern auch gegen eine mittelbare Verwechslungsgefahr (Erwartung, dass die Werke aus dem gleichen Unternehmen stammen) und gegen Verwechslungsgefahr im weiteren Sinne (Erwartung von Unternehmensverbindungen).⁷⁰⁾ Dies kann bei periodisch wiederkehrenden Veranstaltungen zu einer erheblichen Ausweitung des Schutzbereichs führen.

VI. Ergebnis

Es kann mittlerweile als gesicherte Erkenntnis angenommen werden, dass Veranstaltungen grundsätzlich dem Werktitelschutz zugänglich sind. Wenngleich die Bejahung des Titelschutzes für Veranstaltungen keine überragend neue Erkenntnis ist – Instanzgerichte und Literatur haben dies schon seit vielen Jahren gefordert – so ist die höchstrichterliche Klarstellung durch den BGH in „WM-Marken“ gleichwohl zu begrüßen. Dank dieser Entscheidung wird man sich zukünftig nicht mehr darüber streiten müssen, ob eine Veranstaltung Werktitelschutz genießen kann, sondern nur noch, unter welchen Voraussetzungen dies der Fall ist. Gerade hier fehlt es jedoch bislang an höchstrichterlich abgesicherten Kriterien. Es wird daher zunächst Aufgabe der Literatur und der Instanzrechtsprechung bleiben, diese Voraussetzungen herauszuarbeiten, bis der BGH auch hier für die notwendige Rechtssicherheit sorgt.

An die Werktitelfähigkeit von Veranstaltungen dürfen keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an diejenige von sonstigen Werken des § 5 Abs. 3 MarkenG. Erforderlich ist daher,

65) *Hotz*, GRUR 2005, 304, 304; *Ingerl/Rohnke* (Fn. 1), § 15 Rn. 134.

66) St. Rspr. BGH, 13.10.2004 – I ZR 181/02, WRP 2005, 213, 216, Rn. 29 – Das Telefon Sparbuch; BGH, 09.04.1999 – I ZR 152/96, WRP 1999, 1279, 1281, Rn. 35 – Szene; BGH, 26.05.1994 – I ZR 33/92, WRP 1994, 743, 744, Rn. 24 – WIR IM SÜDWESTEN.

67) *Hotz*, GRUR 2005, 304, 305.

68) BGH, 12.11.2009 – I ZR 183/07, WRP 2010, 764, 767, Rn. 37 – WM-Marken, m. w. N.

69) BGH, 29.04.1999 – I ZR 152/96, WRP 1999, 1279, 1282, Rn. 39 – Szene; *Hotz*, GRUR 2005, 304, 305, m. w. N.

70) *Ingerl/Rohnke* (Fn. 1), § 15 Rn. 155 ff.; *Hotz*, GRUR 2005, 304, 305.

dass die Veranstaltung das Produkt einer geistigen Leistung darstellt und dass die Veranstaltung bezeichnungsfähig ist. Da zumindest größeren Veranstaltungen regelmäßig ein komplexes Konzept zugrunde liegt, welches dafür Sorge trägt, dass am Veranstaltungstag Angebot und Nachfrage korrespondieren, wird die erforderliche geistige Leistung regelmäßig zu bejahen sein. Auch die Bezeichnungsfähigkeit wird regelmäßig vorliegen, da

der Verkehr üblicherweise Veranstaltungen mit deren Titeln zu bezeichnen pflegt. Dies mag jedoch in Ausnahmefällen – insbesondere bei kleineren einmalig stattfindenden Veranstaltungen – nicht der Fall sein. Die gelegentlich geforderte Periodizität der Veranstaltung ist hingegen keine Voraussetzung für die Werktitelfähigkeit. Sie kann jedoch dazu beitragen, die Bezeichnungsfähigkeit einer Veranstaltung zu schaffen.

RA Dr. Cornelis Lehment, Berlin *

Neuordnung der Täter- und Störerhaftung**

Konsequenzen aus EuGH, 12.07.2011 – C-324/09, WRP 2011, 1129 ff. – L'Oréal gegen eBay

INHALT

- I. Einleitung
- II. Haftungsmodelle für Online-Marktplätze nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH
 - 1. Eigene Inhalte (Täterhaftung)
 - 2. Zu eigen machen fremder Inhalte (Mittäterhaftung)
 - 3. Eigene Markenbenutzung (Sonderfall der Mittäterhaftung)
 - 4. Verkehrspflichtverletzung (Täterhaftung für Handlungsunrecht)
 - 5. Verkehrspflichtverletzung bei der Sicherung eines Online-Accounts (unwiderlegliche Tätervermutung)
 - 6. Teilnehmerhaftung
- III. Insbesondere: Die Störerhaftung auf Unterlassung
 - 1. Grundlagen
 - 2. Kritik
 - a) Wandlung der Störerhaftung zur Verschuldenshaftung
 - b) Bedeutung des Tatbestandsmerkmals der Prüfungspflicht
 - c) Überzogene Anforderungen an die Erstbegehungsgefahr: Der Unterschied zwischen Beseitigung und Unterlassen
 - d) Ergebnis
- IV. Die Entscheidung L'Oréal ./ eBay des EuGH
 - 1. Beschränkung der Haftungsprivilegierung
 - 2. Schadensersatzhaftung für privilegierte Anbieter
 - 3. Vermittlerhaftung auf Unterlassung
- V. Konsequenzen für die Vermittlerhaftung
 - 1. Unterlassungsanspruch
 - a) Anspruchsvoraussetzungen
 - b) Die Fallgruppen täterschaftlicher Haftung
 - aa) Zu eigen gemachte Inhalte
 - bb) Verkehrspflichten
 - c) Verbleibender Anwendungsbereich der Störerhaftung
 - d) Bedeutung des „Handelns im geschäftlichen Verkehr“
 - 2. Schadensersatzhaftung
 - 3. Auskunftsanspruch

Nach der gegenwärtigen Dogmatik bestehen für die Haftung von Online-Marktplätzen eine Vielzahl von Anspruchsgrundlagen, unter denen die Voraussetzungen und der Umfang der Störerhaftung am meisten umstritten sind. Der Zweck dieses Beitrages ist nicht, dem bestehenden Rechtsquilt ein neues Verletzungsmuster hinzuzufügen, sondern die verschiedenen Haftungsgrundlagen im Rahmen einer einheitlichen Vermittlerhaftung zusammenzuführen. Die Entscheidung des EuGH in der Sache „L'Oréal ./ eBay“ veranlasst eine Neuordnung der Täter- und Störerhaftung nicht nur für Online-Sachverhalte.

I. Einleitung

Die Haftung von Online-Marktplätzen ist ein weltweites Problem, dessen Relevanz auch auf europarechtlicher Ebene längst erkannt ist. Anders als etwa in Frankreich und den USA konzentriert sich die höchstrichterliche Rechtsprechung in Deutschland auf den Unterlassungsanspruch und dabei vor allem auf die Störerhaftung. Mit deren Dogmatik sah man sich in Deutschland gut gerüstet, um einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der verletzten Rechteinhaber und der auch politisch gewollten Liberalität von Internet-Geschäftsmodellen herzustellen. Ein Blick auf die verschiedenen Begründungsansätze und dogmatischen Modelle für die Vermittlerhaftung bei Internet-basierten Rechtsverletzungen zeigt jedoch, dass die Störerhaftung keineswegs das grundlegende Haftungsmodell ist, das es zunächst zu sein scheint. Betrachtet man sich das Fallmaterial der höchstrichterlichen Rechtsprechung genauer, wird deutlich, dass die verschiedenen Haftungsmodelle keineswegs überzeugend miteinander verknüpft und in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen nachvollziehbar voneinander abgegrenzt sind. Schon dieser rein nationale Blickwinkel stellt den Geltungsanspruch der Störerhaftung in Abgrenzung zur täterschaftlichen Haftung für die Verletzung von Verkehrs(sicherungs)plichten in Frage.¹⁾

Die EuGH-Entscheidung L'Oréal ./ eBay gibt jetzt den endgültigen Anstoß, die bisherige Haftungsdogmatik vor dem Hintergrund der europäischen Leitlinien neu zu überdenken. Die Interpretation der E-Commerce- und der Durchsetzungsrichtlinie

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 249.

** Erweiterte Fassung eines Vortrages des Verf. bei der Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum & Medien im DAV am 28.10.2011.

1) Dazu Köhler, in: Köhler/Bornkamm, 29. Aufl. 2011, § 8 UWG, Rn. 2.17 m. w. N.